

99063036261002, 99063036261002

Jahresbericht über Emissionen für Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlagen abgeben

Heruntergeladen am 17.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/371188954/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063036261002, 99063036261002
Leistungsbezeichnung I	Jahresbericht über Emissionen für Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlagen abgeben
Leistungsbezeichnung II	Jahresbericht über Emissionen für Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlagen abgeben
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Abfälle, 17. BImSchV, Verbrennung, Emissionsmessbericht, Emissionen, Mitverbrennung, Luftschadstoffe, Emissionsmessung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.03.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/_17.html
Teaser	Die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen müssen Sie jährlich den zuständigen Behörden zur Prüfung vorlegen.
Volltext	Als Betreiber einer Anlage zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen sind Sie verpflichtet, zur Überwachung der Emissionen an Luftschadstoffen sowie zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs die Emissionen und bestimmte Betriebsparameter durch kontinuierliche Messungen fortlaufend zu ermitteln. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres zur Überprüfung vorzulegen.
Erforderliche Unterlagen	• Messbericht über kontinuierliche Messungen;

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzlich Vorlage der Berichte über Funktionsprüfungen und Kalibrierungen
Voraussetzungen	
Kosten	Die Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand für die Überprüfung von Emissionsmessberichten der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stellen durch die zuständige Behörde.
Verfahrensablauf	<p>Die behördlichen Vorgaben für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen sowie zur Vorlage des Messberichtes ergeben sich aus dem Genehmigungsbescheid sowie den Regelungen der 17. BImSchV.</p> <p>Zukünftig soll die Vorlage des Messberichtes über das Online-Portal „EMBE-Online“ erfolgen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Messbericht über kontinuierliche Messungen ist bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde zur Überprüfung vorzulegen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Diese Verwaltungsleistung stellt keinen Verwaltungsakt dar. Aus diesem Grund resultiert kein Rechtsbehelf.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen Messung kontinuierlich • Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen müssen jährlich vorgelegt werden. • Frist: 31. März des Folgejahres • Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Zuständige Behörden sind die Regierungspräsidien.
Formulare	<p>Bezüglich der Inhalte des Messberichtes über kontinuierliche Messungen wird auf das Rundschreiben des BMU „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ und die darin enthaltenen Anforderungen an Auswertesysteme verwiesen.</p> <p>Die Berichte über Funktionsprüfungen und Kalibrierungen von Messeinrichtungen für kontinuierliche Messungen sollten inhaltlich den Anforderungen der Richtlinie VDI 3950 Blatt 2 entsprechen.</p>
Ursprungsportal	<p>Jahresbericht über Emissionen für Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlagen abgeben, Incineration and co-incineration of waste Measurement continuous</p>